

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 52

Rubrik: Volkswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbsthilfe voran. Diese besteht in der Festigung der Organisation und in der Vertiefung des handwerklichen, herkömmlichen Könnens und der dazu notwendigen kaufmännischen Grundlagen. Handwerk und Gewerbe müssen leider jedoch auch auf die Hilfe des Staates rechnen können. Sie postulieren heute mit allem Nachdruck das Recht auf Arbeit und erwarten von den Behörden eine Erweiterung und Verbesserung vor allem des Submissionswesens, eine gewisse Eindämmung der Regelbetriebe, eine Ergänzung des Warenhandelsgesetzes und eine fiskalische Entlastung. Handwerk und Gewerbe hoffen ebenfalls von Seiten der Gemeinden und des Staates auf Unterstützung im Kampf gegen sogenannte Schwarzarbeit. Sie rechnen dabei auf das gleiche soziale Verständnis, wie es andern Volksschichten gegenüber bekundet wird.

Handwerk und Gewerbe wissen, daß sie auf das Wohlwollen und Verständnis des gesamten Volkes angewiesen sind. Sie leben der festen Überzeugung, daß das Schweizervolk den Handwerker- und Gewerbestand, aus dem je und je seine besten Kräfte emporgestiegen sind, nicht untergehen lassen will. Die Fortexistenz eines kulturell hochstehenden und qualitativ hohen Handwerkerstandes liegt im vitalsten Interesse unseres Landes. Trotz augenblicklicher Wirtschaftsdepression lassen wir im Handwerker- und Gewerbestand den Mut nicht sinken. Wir blicken voll Zuversicht in die Zukunft. Handwerker und Gewerbler wollen in der Verantwortung erstarren und weiterkämpfen als Männer im Berufe, als Charaktere im Leben.

Verbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. Die 540 Mann starke 34. Generalversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Zürich konstatierte, daß die Notwendigkeit der Schaffung gesunder Submissionsgrundsätze von öffentlichen und privaten Bauherrschaften heute allgemein anerkannt werde. Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Stabilisierung der Baukosten wurde die Belbehaltung der heutigen geltenden Löhne und Arbeitsbedingungen beschlossen, während die allgemeine Einführung von Fertien als mit dem Charakter des Saisongewerbes unvereinbar abgelehnt wurde. Dagegen wurde einem Antrage, die militärdienstpflichtigen Angestellten und Arbeiter durch Einführung einer Ausgleichskasse zu entschädigen, grundsätzlich zugestimmt, und die Verbandsleitung mit der Ausarbeitung eines Reglements beauftragt. Ebenso stimmte die Versammlung dem neuen revisierten Reglement über die Unfallverhütung zu, welches der wirklichen Bekämpfung der zunehmenden Unfallhäufigkeit im Baugewerbe dienen soll.

Volkswirtschaft.

Elementarschadenversicherung für Gebäude. Die aargauische Brandversicherungsanstalt ist erfreulicherweise darauf bedacht, ihre Institution auszubauen. Der Gebäudeversicherung gegen Brandgefahr soll eine Versicherung gegen Elementarschäden angeschlossen werden. Bereits hat der Aufsichtsrat der Brandversicherungsanstalt den Entwurf zu einem Gesetz über die Gebäude- und Fahrnisversicherung in erster Lesung durchberaten. Demnächst erfolgt die Verabschiedung aus der zweiten Lesung an die Regierung, welche das Geschäft dem Grossen Rat überweisen wird. Die wichtige Neuerung ist der Einbezug der Elementarschadensversicherung. Bekanntlich haben mehrere Kantone auf diesem Gebiete, veranlaßt durch die schlimmen Folgen von Weiterkatastrophen, ihr

Versicherungswesen ausgebaut. Es ist nur zu begrüßen, wenn auch im Aargau die Elementarschadensversicherung an Gebäuden zur Einführung gelangt. Wie wir erfahren, wird diese erweiterte Versicherung die Gebäudebesitzer gar nicht oder nur sehr mäßig belasten. Daher dürfte das neue Gesetz bei der Regierung und beim Grossen Rat verständnisvolle Förderung, beim Volk seinerzeit eine freudige Zustimmung finden.

Kantonal-zürcherisches Gesetz für die Förderung des Wohnungsbauks. In einer Busschrift an den Kantonsrat beantragt der Regierungsrat betreffend das Gesetz für die Förderung des Wohnungsbauks: Bei Beteiligung des Staates am Wohnungsbau hat die Bauherrschaft öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken zu lassen, deren Inhalt vom Regierungsrat festgesetzt wird und die dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Dadurch soll die Benutzung der erstellten Gebäude zu Wohnzwecken bei einem niedrigen Mietzins sichergestellt, und jeder Gewinn beim Verkauf ausgeschlossen werden. Dem Staat oder der Gemeinde ist zu diesem Zwecke das Recht einzuräumen, die Wohnbauten nötigenfalls zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Sofern die Gemeinden allein oder neben dem Staat den Wohnungsbau unterstützen, finden die §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die dort erwähnten Bestimmungen werden von der Gemeindebehörde erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat glaube, durch diese Stellung und Redaktion der Gesetzesparagraphen genügende Klarheit über die Kompetenzen der kantonalen und der Gemeinde-Exekutivebehörden zu schaffen. Wer nur staatliche Hilfe in Anspruch nimmt, solle nur an die Vorschriften des Regierungsrates gebunden sein; wer aber die Gemeinde um finanzielle Unterstützung angehe, habe sich auch vom Gemeinderat aufgestellten Vorschriften zu unterwerfen.

Internationaler Wohnungskongress in Berlin vom 1.—5. Juni 1931. Der Internationale Verband für Wohnungswesen, Generalsekretär Dr. H. Kampffmeyer, Frankfurt a. M., Hansa Allee 27, versendet zurzeit seine Einladungen zur Beteiligung an dem Internationalen Wohnungskongress mit anschließender Studienreise nach Breslau, Prag, Dresden, Leipzig und in das Mitteldeutsche Industriegebiet, einschl. Halle. In einem, der Einladung beiliegenden Schreiben begrüßt der Reichsarbeitsminister, der Preußische Wohlfahrtsminister und der Magistrat der Stadt Berlin den geplanten Kongress.

Dem ausführlichen Programm entnehmen wir, daß im Rahmen des Hauptthemas: „Die sozialpolitische Bedeutung der Wohnungswirtschaft in Gegenwart und Zukunft“ vor allem die viel umstrittene Frage untersucht werden soll, ob und inwieweit die privatwirtschaftliche Bautätigkeit ohne öffentliche Unterstützung das Wohnungsbedarfs der breiten Masse zu decken vermag, und was eventuell geschehen soll, um dieses Ziel zu erreichen.

Außerdem wird noch das bautechnische Problem: „Der Bau von Kleinwohnungen mit tragbaren Mieten“ und das Problem: „Wohnungsinspektion (Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege)“, das für die Vertreter der Wohnungs-Hygiene und Wohlfahrtspflege im Vordergrund steht, behandelt.

Es empfiehlt sich eine baldige Anmeldung, damit die 7 Kongress-Publikationen, von denen die erste bereits im Druck ist, den Teilnehmern sogleich nach Erscheinen zugesandt werden können. Wegen Auskunft und Anmeldung wende man sich an den Internationalen Verband für Wohnungswesen, Frankfurt a. M., Hansa-Allee 27.